



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. Oktober 2013

#### Öffentliche Beschlüsse

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| 1.1   | Personalangelegenheiten   | S. 3 |
| 1.1.1 | Besetzung der Stelle „Nachwuchsgewinnung Brandschutz“<br>Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp | S. 3 |
| 1.1.2 | Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte/r“<br>Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp   | S. 3 |
| 1.1.3 | Befristete Einstellung „Sachbearbeiter Tiefbau“<br>Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp       | S. 3 |

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04. November 2013

#### Öffentliche Beschlüsse

- |         |  |      |
|---------|--|------|
| 2.1     | Satzungen/Entgeltordnungen   | S. 3 |
| 2.1.1   | Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin<br>Hier: Beitrittsbeschluss zur Maßgabe der Sonderaufsichtsbehörde  | S. 3 |
| 2.1.2   | Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die<br>Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014<br>(Sonntagsöffnungsverordnung 2014)     | S. 4 |
| 2.1.2.1 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen<br>anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014 (Sonntagsöffnungsverordnung 2014)                           | S. 4 |
| 2.1.3   | Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin<br>(Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)<br>Hier: Neufassung 2014 und Aufhebung der Freibadgebührensatzung                 | S. 4 |
| 2.1.3.1 | Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad<br>der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)   | S. 5 |
| 2.1.3.2 | Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der<br>Fontanestadt Neuruppin (Freibadgebührensatzung)  | S. 7 |
| 2.2     | Bebauungspläne   | S. 8 |
| 2.2.1   | Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“<br>Hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,<br>der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | S. 8 |
| 2.2.1.1 | Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der<br>Öffentlichkeit, Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 60<br>„Steuerung des Einzelhandels“  | S. 8 |

2.2.2	Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ Hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes	S. 9
2.2.3	Verkehrsberuhigte Bereiche in der historischen Altstadt Hier: Ausweitung ihrer Einrichtung nach Auswertung der Einwohnerversammlung	S. 11
2.3	Haushalt	S. 12
2.3.1	Erhöhung der internen Kreditlinie im Cash-Management zugunsten des Stadtbauhofes Hier: bis 500.000 €	S. 12
2.4	Wahlen	S. 12
2.4.1	Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen	S. 12
2.5.	Gremienbesetzungen	S. 12
2.5.1	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Hier: Nachbesetzung von Teilnehmern	S. 12
2.5.2	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH Hier: Nachbesetzung von Teilnehmern	S. 12
2.5.3	Besetzung des Strukturausschusses Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Kreisbauernverband	S. 12
2.5.4	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Kreisbauernverband	S. 13
2.6	Anträge der Fraktionen	S. 13
2.6.1	„Starker Landkreis - Starke Kommunen“ Hier: Aufforderung an die Kreistagsabgeordneten	S. 13
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.7	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 13
2.7.1	Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 13
2.7.2	Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 13
2.8	Vergabeangelegenheiten	S. 13
2.8.1	Vergabeangelegenheit Hier: Reinigung Rathaus Neuruppin, Haus A und B	S. 13
<b>3. Bekanntmachungen</b>		
3.1	Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	S. 14
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>4. Information</b>		
4.1	Das Bürgerbüro informiert	S. 15
4.2	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderung/Ergänzung der Angaben	S. 15

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. Oktober 2013

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Personalangelegenheiten

##### 1.1.1 Besetzung der Stelle „Nachwuchsgewinnung Brandschutz“

**Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp  
Drucksache-Nr.: 2013/54**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die externe Besetzung der Stelle „Nachwuchsgewinnung Brandschutz“ mit 30 h/Woche.

##### 1.1.2 Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte/r“

**Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp  
Drucksache-Nr.: 2013/55**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die externe Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte/r“ mit 30 h/Woche.

#### 1.1.3 Befristete Einstellung „Sachbearbeiter Tiefbau“ Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2013/56

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die auf sechs Monate befristete (externe) Einstellung eines Sachbearbeiters Tiefbau.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04. November 2013

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Satzungen/Entgeltordnungen

##### 2.1.1 Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

**Hier: Beitrittsbeschluss zur Maßgabe der Sonderaufsichtsbehörde  
Drucksache-Nr.: 2002/152**

#### 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt der folgenden Maßgabe der Sonderaufsichtsbehörde bei: „Die Regelung zu § 3 Abs. 4 im Satzungstext nach der Offenlage (neue Regelung) ist durch die Regelung zu § 3 Abs. 4 im Satzungstext vor der Offenlage (alte Regelung) zu ersetzen.“

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geänderte Abwägung der zur öffentlichen Auslegung und zu der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin in der beigefügten Fassung.
5. Die Gestaltungssatzung ist gem. § 81 Abs. 9 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde erneut anzuzeigen.
6. Die Gestaltungssatzung ist alsdann bekannt zu machen.

## 2.1.2 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014 (Sonntagsöffnungsverordnung 2014) Drucksache-Nr.: 2007/1 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014 (Sonntagsöffnungsverordnung 2014).

### 2.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014 (Sonntagsöffnungsverordnung 2014)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46), i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 04. November 2013 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2014 (Sonntagsöffnungsverordnung 2014)“ erlassen:

#### § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

- a. am 09. März 2014 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- b. am 17. August 2014 aus Anlass des Weinfestes der Fontanestadt Neuruppin.
- c. am 05. Oktober 2014 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- d. am 09. November 2014 aus Anlass des 359. Neuruppiner Martinimarktes der Fontanestadt Neuruppin

- e. am 30. November 2014 aus Anlass des Weihnachtsmarktes Klosterkirche/ UpHus/ Fischbänkenstr. und Museumshof
- f. am 21. Dezember 2014 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonntagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

#### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

*Fontanestadt Neuruppin, den 19. November 2013*

*Golde  
Bürgermeister  
der Fontanestadt Neuruppin*

## 2.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) Hier: Neufassung 2014 und Aufhebung der Freibadgebührensatzung Drucksache-Nr.: 2013/51

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Fontanestadt Neuruppin (Freibadgebührensatzung).

### **2.1.3.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 04. November 2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung**

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Seebadeanstalt Jahnbad. Sie ist für alle Besucher/innen der Einrichtung verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes der Seebadeanstalt Jahnbad erklärt sich der/die Besucher/in mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

(2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter/innen bzw. Lehrer/innen für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mitverantwortlich.

#### **§ 2**

##### **Badegäste**

(1) Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad steht grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

#### **§ 3**

##### **Betriebszeiten**

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Fontanestadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad vor Öffnung und nach Schließung ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

#### **§ 4**

##### **Badezeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad, ihrer Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad zum Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

#### **§ 5**

##### **Zutritt**

Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des/der Schwimmmeisters/meisterin gestattet.

#### **§ 6**

##### **Verhalten**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- das störende Betreiben von Musikabspielgeräten und -instrumenten sowie sonstiges Lärmen,
- das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen und Abfällen aller Art,
- das Untertauchen von Badegästen,
- das Springen von den Steganlagen in den Nichtschwimmerbereich,
- das Rennen auf den Steganlagen und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- das mutwillige Umstoßen der Wasserspielgeräte,
- die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Behinderten-Begleithunde).

#### **§ 7**

##### **Besondere Vorschriften**

(1) Der Aufenthalt in der Seebadeanstalt Jahnbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

(2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.

(3) Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem/der Aufsichtsführenden Schwimmmeister/in geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein/e Schwimmer/in befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.

(4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.

(5) Der Nichtschwimmerbereich ist Kleinkindern und Nichtschwimmer/innen vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen den Nichtschwimmerbereich ebenfalls betreten.

(6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im gesamten

Schwimmbereich sind nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbereich nicht ausgewaschen werden.

(7) Während der Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

(8) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Schwimmbereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

(9) Die Benutzung der Wasserspielgeräte hat unter Beachtung der Hinweis- und Verbotsschilder zu erfolgen und wird ggf. durch den/die Schwimmmeister/in gesondert geregelt.

### **§ 8 Beschädigungen und Verunreinigungen**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

### **§ 9 Betriebshaftung**

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Fontanestadt oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad und ihrer gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen und Abstellanlagen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen im Bereich der Seebadeanstalt Jahnbad ausgeschlossen.

### **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in der Seebadeanstalt Jahnbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 11 Betriebsunterbrechungen**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

### **§ 12 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von dem/der Schwimmmeister/in erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem/einer zuständigen Schwimmlehrer/in erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

### **§ 13 Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen Dritter bedürfen einer besonderen privatrechtlichen Regelung. Das gilt nicht für private Kleinveranstaltungen, die den Betrieb nicht stören (z. B. Kindergeburtstagsfeiern).

### **§ 14 Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb der Seebadeanstalt Jahnbad bedarf einer privatrechtlichen Regelung mit der Fontanestadt.

### **§ 15 Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher/innen bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus der Seebadeanstalt Neuruppin zu verweisen.

(2) Die Fontanestadt ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

### **§ 16 Eintrittskarten**

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgelegten Benutzungsentgeltes lt. § 17 eine Eintrittskarte. Dauerkarten (Saison- und Ferienkarten) sind personengebunden und nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Seebadeanstalt Jahnbad bzw. Teile desselben dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Dauerkarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des entsprechenden Geländes.

(2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Fontanestadt auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(3) Ermäßigte Entgelte können nur bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist an der Kasse unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 17 Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin sowie sonstige Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

	<b>Kinder und Jugendliche</b>	<b>Ermäßigt</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Familienkarte</b>	<b>Abendtarif</b>	<b>Schulgruppen</b>
	(bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bis zwei Jahren kostenfrei)	(Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Rentner, Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte (Begleitperson kostenfrei), Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise)	(ab 18 Jahren)	(bis zu 2 Erwachsene, eigene Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	(zwei Stunden vor Schließung)	(je Schüler/in, Betreuer/innen frei)
<b>Tageskarte</b> (Mo.-Fr.)	1,50 €	2,00 €	3,00 €	7,00 €	2,00 €	1,50 €
<b>Tageskarte</b> (Sa.-So.)	1,80 €	2,50 €	3,50 €	7,00 €	2,00 €	1,50 €
<b>Zehnerkarte</b>	12,00 €	18,00 €	25,00 €			
<b>Saisonkarte</b>	28,00 €	40,00 €	50,00 €			
<b>Ferienkarte</b>	20,00 €					

<b>Sonstiges Strandkorb</b> (je Tag und Verfügbarkeit)	<b>3,50 €</b>
<b>Liege</b> (je Tag und Verfügbarkeit)	<b>2,00 €</b>
<b>Kabine</b> (je Tag und Verfügbarkeit)	<b>1,50 €</b> , zzgl. 2,50 € Schlüsselpfand
<b>Schwimmunterricht</b> (10 Einheiten)	<b>70,00 €</b>
<b>Volleyball</b> (je Spieler von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	<b>1,00 €</b>
<b>Bootsmiete</b> (je Stunde und Verfügbarkeit)	<b>4,00 €</b> Kinder/ <b>5,00 €</b> Ermäßigt/ <b>6,00 €</b> Erwachsener
<b>Sonderveranstaltung (§ 13)</b> (je Tag)	<b>1000,00 €</b> (bei Durchführung voller Preis, 500,00 € bei Absage durch den Veranstalter)

### § 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. November 2013

Jens-Peter Golde  
Bürgermeister

### 2.1.3.2 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Fontanestadt Neuruppin (Freibadgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung am 04. November 2013 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Fontanestadt Neuruppin (Freibadgebührensatzung) vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Januar 2002), beschlossen:

#### § 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Fontanestadt Neuruppin (Freibadgebührensatzung) vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Januar 2002), wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Neuruppin, den 22. November 2013

Golde  
Bürgermeister  
der Fontanestadt Neuruppin

## 2.2 Bebauungspläne

### 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ Hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2013/50

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“.  
Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ gehören alle Grundstücke und Flächen innerhalb der im Übersichtsplan vom 29.08.2013 dargestellten zeichnerischen Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden. Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird nicht vom Geltungsbereich erfasst.
2. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 60 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Zusammengefassten Einzelhandelskonzepts Fontanestadt Neuruppin“ zu schaffen. Der Bebauungsplan dient der Erhaltung und Entwicklung des im Einzelhandelskonzept umgrenzten zentralen Versorgungsbereichs der Fontanestadt Neuruppin. Dazu wird es erforderlich sein, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs zu regeln. Im Interesse der verbrauchernahen Versorgung und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Einzelhandels sollen von der Beschränkung der Zulässigkeit des zentrenrelevanten Einzelhandels Ausnahmetatbestände bestimmt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das zur frühzeitigen Beteiligung dienende Informationsblatt wird gebilligt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

#### 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 60

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 04.11.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ aufzustellen, Geltungsbereich siehe verkleinerte Planzeichnung. Gemäß Beschlussfassung soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung erfolgen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 60 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Zusammengefassten Einzelhandelskonzepts“ der Fontanestadt Neuruppin zu schaffen. Der Bebauungsplan dient der Erhaltung und Entwicklung des im Einzelhandelskonzept umgrenzten zentralen Versorgungsbereichs der Fontanestadt Neuruppin. Dazu wird es erforderlich sein, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs zu regeln. Im Interesse der verbrauchernahen Versorgung und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Einzelhandels sollen von der Beschränkung der Zulässigkeit des zentrenrelevanten Einzelhandels Ausnahmetatbestände bestimmt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 erstreckt sich über weite Teile der Kernstadt und umfasst Siedlungsflächen in den Ortsteilen Alt Ruppín und Wuthenow. Dabei werden alle Grundstücke und Flächen innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die übrigen Ortsteile der Fontanestadt sowie der Außenbereich nach § 35 BauGB sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und werden durch diesen geändert oder ergänzt: (Bebauungsplan = B-Plan)

- B-Plan Nr. 1 „Zur Mesche“
- B-Plan Nr. 2 „Wuthenower Landstraße“ mit 1. Änderung
- B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Treskow“ mit 3. Änderung
- B-Plan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“
- B-Plan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Berg“
- B-Plan Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ mit 1. Änderung
- B-Plan Nr. 5.2 „Grüner Weg“ mit 1. Änderung
- B-Plan Nr. 6.1 „Heimbürger Straße“
- B-Plan Nr. 6.2 „Heimbürger Straße Ost“
- B-Plan Nr. 7.3.1 „Walther- Rathenau- Straße Süd“
- B-Plan Nr. 7.3.2 „Walther- Rathenau- Str. Nord“ mit 1. Änderung
- B-Plan Nr. 7.3.3. „Wohngeliet Vorstadt Nord“
- B-Plan Nr. 7.5 „Gewerbegebiet Flugplatz Nord“
- B-Plan Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung“
- B-Plan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße Seeufer“ mit 1. Änderung
- B-Plan Nr. 11.2 „Regattastraße Seeufer“



- B-Plan Nr. 11.3 „An der Pauline“
- B-Plan Nr. 11.4 „Sonnenufer“
- B-Plan Nr. 11.5 „Käthe- Kollwitz- Platz“
- B-Plan Nr. 13.1 „LKW- Service- Center Bechliner Chaussee“
- B-Plan Nr. 14.1 „Junckerstraße Nord“
- B-Plan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“
- B-Plan Nr. 17.5 „Seetorviertel Am Stadthafen“
- B-Plan Nr. 37 „Scheunenviertel“
- B-Plan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“
- B-Plan Nr. 41.2 „Am Certaldo Ring“
- B-Plan Nr. 48 „Alt Ruppin Innenstadt“
- B-Plan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“

Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung wird ein vierseitiges Informationsblatt über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ sowie der Vorentwurf in Form einer Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und das zugehörige Informationsblatt liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom 9. Dezember 2013 bis zum 17. Januar 2014 im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### **zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: verkleinerte Planzeichnung

*Neuruppin, den 06. November 2013*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

# Übersichtsplan Anlage 1 zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2013 / 50

Maßstab: 1 : 30.000

Planbereich: Fontanestadt Neuruppin  
Planungsgrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06/21/2011  
Auftraggeber: Fontanestadt Neuruppin, Stadtplanungamt  
Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin  
Planungsstand: 29. August 2013, Aufstellungsbeschluss  
Plan- und Rechts GmbH  
Odenberger Str. 40  
10439 Berlin



**B-PLAN NR. 60**  
"Steuerung des Einzelhandels"  
Noch nicht rechtsverbindlich!  
Die Änderung technischer Einzelheiten und redaktionelle Klarstellungen bleiben vorbehalten!  
Stand: 29. August 2013

Teilgebiet	dazugehörige Flächen
A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, P, Q, R	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB
BPL 1 "Zur Mesche"	B-Plan Nr. 1 "Zur Mesche"
BPL 2 "Wuthenower Landstraße"	B-Plan Nr. 2 "Wuthenower Landstraße", i.d.F. der 1. Änd., zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 29.08.1999
BPL 3 "Gewerbegebiet Treskow"	B-Plan Nr. 3 "Gewerbegebiet Treskow", i.d.F. der 3. Änd. v. 20.12.2004
BPL 4.1 "Holländer Mühle"	B-Plan Nr. 4.1 "Holländer Mühle"
BPL 4.2 "Am Stöffner Weg"	B-Plan Nr. 4.2 "Am Stöffner Weg", i.d.F. der 1. Änderung vom 14.12.2011
BPL 5.1 "Zur Kegeltz"	B-Plan Nr. 5.1 "Zur Kegeltz", i.d.F. der 1. Änderung vom 17.10.2007
BPL 5.2 "Grüner Weg Nord"	B-Plan Nr. 5.2 "Grüner Weg", i.d.F. der 1. Änderung vom 17.10.2007
BPL 6.1 "Heimburger Straße"	B-Plan Nr. 6.1 "Heimburger Straße"
BPL 6.2 "Heimburger Straße Ost"	B-Plan Nr. 6.2 "Heimburger Straße Ost"
BPL 7.3.1 "Walther-Rathenau-Straße Süd"	B-Plan Nr. 7.3.1 "Walther-Rathenau-Straße Süd"
BPL 7.3.2 "Walther-Rathenau-Straße Nord"	B-Plan Nr. 7.3.2 "Walther-Rathenau-Straße Nord", i.d.F. der 1. Änd. vom 07.07.2002
BPL 7.3.3 "Wohngebiet Vorstadt Nord"	B-Plan Nr. 7.3.3 "Wohngebiet Vorstadt Nord"
BPL 7.5 "Gewerbegebiet Flugplatz Nord"	B-Plan Nr. 7.5 "Gewerbegebiet Flugplatz Nord"
BPL 9.1 "Eichendorffsiedlung"	B-Plan Nr. 9.1 "Eichendorffsiedlung"
BPL 11.1 "Trenckmannstraße/Seeufer"	B-Plan Nr. 11.1 "Trenckmannstraße/Seeufer", i.d.F. der 1. Änderung vom 06.09.2007
BPL 11.2 "Regattastrasse/Seeufer"	B-Plan Nr. 11.2 "Regattastrasse/Seeufer"
BPL 11.3 "An der Pauline"	B-Plan Nr. 11.3 "An der Pauline"
BPL 11.4 "Sonnenufer"	B-Plan Nr. 11.4 "Sonnenufer"
BPL 11.5 "Käthe-Kolwitz-Platz"	B-Plan Nr. 11.5 "Käthe-Kolwitz-Platz"
BPL 13.1 "LKW-Service-Center Bechliner Chaussee"	B-Plan Nr. 13.1 "LKW-Service-Center Bechliner Chaussee"
BPL 14.1 "Junkerstraße Nord"	B-Plan Nr. 14.1 "Junkerstraße Nord"
BPL 17.4 "Seetorviertel Standgarten"	B-Plan Nr. 17.4 "Seetorviertel Standgarten"
BPL 17.5 "Seetorviertel Am Stadthafen"	B-Plan Nr. 17.5 "Seetorviertel Am Stadthafen"
BPL 37 "Scheunenviertel"	B-Plan Nr. 37 "Scheunenviertel"
BPL 41.1 "Am Neuen Bahnhof"	B-Plan Nr. 41.1 "Am Neuen Bahnhof"
BPL 41.2 "Am Certaldo-Ring"	B-Plan Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring"
BPL 48 "Alt Ruppiner Innenstadt"	B-Plan Nr. 48 "Alt Ruppiner Innenstadt"
BPL 51 "Am Weinberg Alt Ruppiner"	B-Plan Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppiner"

## Bebauungsplan Nr. 60

### "Steuerung des Einzelhandels" der Fontanestadt Neuruppin

#### ZEICHENERKLÄRUNG

**Planungserrechtliche Festsetzungen**

- Grenze des kommunalen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a BauGB
- Flächen einbezogener rechtsverbindlicher Bebauungspläne (BPL), jeweils mit Kurzbezeichnung (hier: BPL 37 "Scheunenviertel") mit Angabe der festgesetzten Art der Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet)
- Grenze der kommunalen Geltungsbereiche der einbezogenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne
- Grenze zwischen Flächen mit unterschiedlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a BauGB
- Grenze zwischen unterschiedlich festgesetzten Nutzungen innerhalb von einbezogenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (nachsichtlich, hier: zwischen Mischgebiet - M und Sondergebiet - SO)

**Darstellungen ohne Normcharakter**

- Fläche des zentralen Versorgungsbereichs (ZV) ("Heizgeschäftsbereich") (nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst)
- Planungserrechte mit Geländebestand, Grundstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnung

HINWEIS: Die einbezogenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne werden durch den Bebauungsplan Nr. 60 geändert bzw. ergänzt.

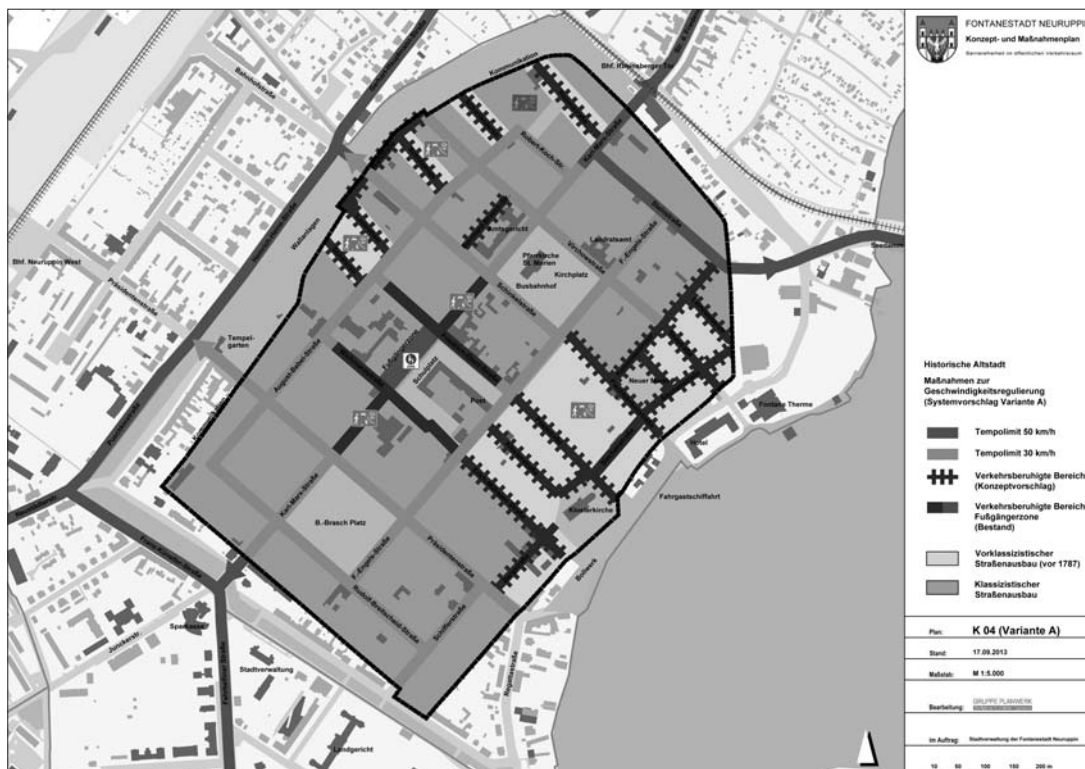
## 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ Hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Drucksache-Nr.: 2005/31 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ in dem Teilbereich des bisherigen Sondergebietes Boots- und Lagerfläche zu ändern.
2. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.
3. Das Verfahren soll gem. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne spezielle Umweltuntersuchungen nach § 13 Absatz 3 BauGB durchgeführt werden.

## 2.2.3 Verkehrsberuhigte Bereiche in der historischen Altstadt Hier: Ausweitung ihrer Einrichtung nach Auswertung der Einwohnerversammlung Drucksache-Nr.: 2012/79 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 05.06.2013 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht zum Alternativvorschlag zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung von Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/ 325.2 der Anlage 3 zur StVO) für die geriffelt markierten Straßen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, den Beschlusstext Nr. 3 hinsichtlich der Poststraße, Klosterstraße, Fischbänkenstraße, Kommissionsstraße, Leineweberstraße, Erich-Mühsam-Straße, Seestraße, Siechenstraße, Neuer Markt und Bergstraße parallel zur Sanierung der Friedrich-Engels-Straße umzusetzen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung von Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/ 325.2 der Anlage 3 zur StVO) in der nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen.



## 2.3 Haushalt

### Erhöhung der internen Kreditlinie im Cash-Management zugunsten des Stadtbauhofes

**Hier: bis 500.000 €  
Drucksache-Nr.: 2013/49**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Stadtbauhof – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin die interne Kreditlinie im Cash-Management der Fontanestadt Neuruppin in Höhe von 200.000 € auf 500.000 € zum 01.01.2014 für die Dauer von 10 Jahren zu erhöhen.

## 2.4 Wahlen

### 2.4.1 Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter

**Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen**

**Drucksache-Nr.: 2003/23  
3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung für die Kommunalwahlen 2014 sowie für sämtliche in der Legislaturperiode der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung stattfindenden kommunalen Wahlen und Abstimmungen

Frau Jutta Mießner zur Stadtwahlleiterin  
und

Herrn Thomas Merkel zum Stellvertreter der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin.

## 2.5 Gremienbesetzungen

### 2.5.1 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH

**Hier: Nachbesetzung von Teilnehmern  
Drucksache-Nr.: 2011/13  
1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der

Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH:

1. Herrn Stadtverordneter (SPD): Peter Misch
2. Herrn Stadtverordneter (Die Linke / NI): Ronny Kretschmer
3. Herrn Stadtverordneter (B90/GRÜNE / WG KBV): Jürgen Dechsling

### 2.5.2 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH Hier: Nachbesetzung von Teilnehmern Drucksache-Nr.: 2011/14 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgenden Stadtverordneten als zusätzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom GmbH:

Herrn Stadtverordneten (B90/GRÜNE/ WG KBV): Andreas Haake

### 2.5.3 Besetzung des Strukturausschusses Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/Kreisbauernverband Drucksache-Nr.: 2008/56 37. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Kay Noeske-Heisinger nicht mehr ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Jürgen Dechsling ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.

## **2.5.4 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/Kreisbauernverband Drucksache-Nr.: 2008/56 38. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Kay Noeske-Heisinger nicht mehr ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Jürgen Dechsling ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.

## **2.6 Anträge der Fraktionen**

### **2.6.1 „Starker Landkreis - Starke Kommunen“ Hier: Aufforderung an die Kreistagsabgeordneten Drucksache-Nr.: 2013/58**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin fordert die Abgeordneten aller Fraktionen des Kreistages Ostprignitz Ruppín auf, eine im Zuge des Nachtragshaushaltes für den Landkreis Ostprignitz-Ruppín geplante Erhöhung der Kreisumlage, durch Erhöhung des Hebesatzes von 46 % auf 48 %, abzulehnen.

## **Nichtöffentliche Beschlüsse**

### **2.7 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt**

#### **2.7.1 Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/36**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 91/147 vom 18.09.1991 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgenden gemeindeeigenen Grundstücken in der Kernstadt Neuruppíns, Rutscherweg:

Gemarkung Neuruppin, Flur 14,  
Teilfläche aus dem Flurstück 96/4 mit einer Größe von  
ca. 1.265 m<sup>2</sup>,  
Teilfläche aus dem Flurstück 148 mit einer Größe von  
ca. 807 m<sup>2</sup>

3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Erbbauberechtigten, des Erbbauzinses und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

#### **2.7.2 Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/48**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an dem folgenden gemeindeeigenen Grundstück in der Kernstadt Neuruppin, Rutscherweg:

Gemarkung Neuruppin, Flur 14,  
Teilfläche aus dem Flurstück 96/4 mit einer Größe von ca. 753 m<sup>2</sup>

2. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Erbbauberechtigten, des Erbbauzinses und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

## **2.8 Vergabeangelegenheiten**

### **2.8.1 Vergabeangelegenheit Hier: Reinigung Rathaus Neuruppin, Haus A und B Drucksache-Nr.: 2013/57**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Reinigung der Rathäuser A und B in Neuruppin für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 an die Firma 3 B Nord GmbH Dienstleistungen, Rheinstraße 7 A, 14513 Teltow zu vergeben.

### 3. Bekanntmachungen

#### 3.1 **Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson, Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay Noeske-Heisinger hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ab dem 23. September 2013 verzichtet.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2008 geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Bündnis 90/Die Grünen über.

Herr Jürgen Dechsling hat das Mandat mit Wirkung vom 26. September 2013 angenommen.

*Neuruppin, den 27. September 2013*

*gez.  
Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin*

## 4. Informationen

### 4.1 Das Bürgerbüro informiert

Das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neuruppin bittet alle Bürgerinnen und Bürger auf die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu achten.

In Deutschland gilt eine Ausweispflicht für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr. Wer kein gültiges Dokument besitzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Mithilfe des alten Personalausweises, Reisepasses oder der Geburtsurkunde und einem aktuellen biometrischen Passbild kann ein neues Dokument persönlich im Bürgerbüro beantragt werden. Der neue Personalausweis kostet:

- unter 24 Jahre 22,80 Euro
- über 24 Jahre 28,80 Euro

Die Gebühr wird bei der Antragstellung fällig.

Weitere Informationen rund um den neuen Personalausweis finden Sie im Internet unter [www.stadtneuruppin.de](http://www.stadtneuruppin.de) oder persönlich/telefonisch im Bürgerbüro der Stadt Neuruppin unter der Telefonnummer: 03391/355-111.

Unsere Öffnungszeiten:

Montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Ihr Bürgerbüro*

### 4.2 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Änderung/Ergänzung der Angaben

(Änderungen/Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

**Jürgen Dechsling – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/  
Kreisbauernverband**

**Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, Mitglied im  
Strukturausschuss, Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss**

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	<i>Rentner</i>
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>Gelegenheits- tennistrainer im Neuruppiner Tennisclub „Grün-Weiss“</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>Stellvertretender Schiedsmann</i>
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine</i>
	Aufsichtsrat	<i>keine</i>
	sonstigen Organ	<i>keine</i>

**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.